

Aktuelle Roaming-Regelungen in der EU!

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin

(akg) Urlauber und Reiselustige aufgepasst: in den Mitgliedstaaten der EU gelten die neuen Roaming-Regelungen. Die Roaming-Verordnung ist schon seit 2007 in Kraft und wurde zuletzt 2015 geändert. Bislang gab es Kostenobergrenzen für Kunden, die im EU-Ausland über ein Mobiltelefon telefonieren, SMS versenden oder mobil das Internet nutzen wollten. Hier galt eine Übergangsregelung vom 30.04.2016 bis zum 15.06.2017: Bereits seit Juli 2010 müssen die Mobilfunkanbieter ihren Kunden die Möglichkeit anbieten, Roaming-Datenverbindungen ab einem monatlichen Höchstbetrag (max. 50 € zzgl. MwSt.) unterbrechen zu lassen.

Im November 2015 wurde sodann die weitgehende Abschaffung der Roaming-Gebühren für die Nutzung von Mobiltelefonen in allen 28 Staaten der EU für Anrufe, SMS und Internetzugang zum 15.06.2017 beschlossen. Nun – rechtzeitig zu den Sommerferien – ist es also so weit. Mit Einführung des RLAH-Prinzips (Achtung! Kreatives Wortspiel: RLAH-Prinzip steht für Roam-like-at-home-Prinzip) sind die Roamingaufschläge weitgehend abgeschafft.

Ziel der Verordnung ist, dass die Konditionen eines bestehenden Mobilfunkvertrages überall in der EU gelten sollen und keine exorbitanten Zuschläge für die Nutzung des Handys im Ausland anfallen.

Doch – wie immer – gibt es einen Haken, bzw. zwei Häkchen: Die Mobilfunkanbieter können weiterhin Roamingaufschläge in Rechnung stellen, sofern diese die sog. Fair-Use-Grenze überschreiten. Diese Grenze wird von der EU-Kommission festgelegt und soll eine missbräuchliche Nutzung und das Dauer-Roaming verhindern. Solch ein Fall könnte bestehen, wenn der Kunde im Ausland eine günstigere SIM-Karte kauft und diese im Inland nutzt oder wenn er sich nicht nur übergangsweise auf Reisen, sondern dauerhaft im Ausland aufhält.

Auch können Mobilfunkanbieter, die ihren Kunden im Rahmen ihrer nationalen Tarife besonders hohe Datenvolumina (sog. offene Datenpakete) anbieten, die Nutzung im EU-Ausland begrenzen.

Die Mobilfunkanbieter können desweiteren Aufschläge erheben, wenn die Kosten für die Bereitstellung regulierter Roamingdienste nachweislich nicht decken und belegen können, dass durch die Bereitstellung dieser Roamingdienste zu Inlandspreisen, ihr Entgeltmodell bedroht ist. Dann dürften ausnahmsweise entsprechende Roamingaufschläge zunächst für 12 Monate erhoben werden.

Zu beachten ist ferner, dass z.B. auf Schiffen oder in Flugzeugen häufig kein EU-Roaming gilt, da diese eine Verbindung per Satellit und nicht zu einem „terrestrischen“ Netz herstellen. Hier verbindet sich das Handy also mit dem Netz des jeweiligen Betreibers des Verkehrsmittels (könnte teuer werden).

Sei es wie es sei: Gönnen Sie ihrem Handy trotz der neuen Regelungen eine Pause – schließlich sind Sonne, Sand, Wasser dessen natürliche Feinde – und genießen Sie die Auszeit!



Direkt zum
Bericht und
weiteren
Online-
Inhalten

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin
KRISTIN PERK
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen

Telefon 0 59 31.496 78 26
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de